



Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Datenschutz kein Hinderungsgrund für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Bewährungshilfe

Nach Einführung der Datenschutzbestimmungen in die Strafprozessordnung durch Gesetz vom 02.08.2000 ist von Landesjustizverwaltungen geprüft worden, ob die Bestimmungen der §§ 474 ff StPO die Unterrichtung von Bewährungshelfern über neue Ermittlungsverfahren gegen Probanden verbieten. Diese Unterrichtung der Bewährungshelfer durch die Staatsanwaltschaft war bislang in Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt und diente dazu, die Bewährungshelfer in die Lage zu versetzen, ein realistisches Bild von ihren Probanden zu erhalten. Sie sollten rechtzeitig von neuen Ermittlungsverfahren unterrichtet werden, um gegebenenfalls die neue Situation mit ihren Probanden zu erörtern und um bei Stellungnahmen gegenüber dem die Bewährungsaufsicht führenden Gericht eine einigermaßen abgesicherte Prognose über das vom Probanden zu erwartende künftige Verhalten abgeben zu können.

Aus Sorge, diese bisherige Handhabung werde durch die Neuregelung des § 474 StPO nicht mehr gedeckt, wurde nun die Abschaffung der entsprechenden landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erwogen.

Der DBH ist der Auffassung, dass die Neuregelung der Bestimmungen über die Erteilung von Auskünften für verfahrensübergreifende Zwecke in § 474 StPO kein Hinderungsgrund für eine Unterrichtung der Bewährungshelfer durch die Staatsanwaltschaft über die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren gegen Probanden der Bewährungshelfer ist und dass diese Mitteilung für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Bewährungshelfer wichtig und unverzichtbar ist.

§ 474 Absatz 2 Nr. 2 StPO gestattet Auskünfte der Staatsanwaltschaft aus Akten an öffentliche Stellen, soweit nach einer Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Informationen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Alle diese Voraussetzungen sind gegeben.

Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung Verurteilter einem Bewährungshelfer nach § 56 d StGB unterstellt wird, wird der zuständige Bewährungshelfer von Amts wegen hierüber unter Übersendung einer Ausfertigung des Urteils und des Bewährungsbeschlusses unterrichtet. Er berichtet dem Gericht

über den Verlauf der Bewährung und hat sich dabei auch zur Kriminalprognose zu äußern.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist er auf die Benachrichtigung von der Tatsache, dass ein neues Ermittlungsverfahren gegen seinen Probanden eingeleitet worden ist, angewiesen. Denn wie soll sich ein Bewährungshelfer verantwortlich dazu äußern, ob weitere Straftaten vom Probanden zu erwarten sind, wenn er von möglicherweise bereits begangenen neuen Straftaten nichts erfährt? Nicht jeder Proband gesteht seinem Bewährungshelfer neue Straftaten. Wenn der Bewährungshelfer davon aber auch von den Ermittlungsbehörden nichts mehr erfährt, kann er diesen Punkt weder mit seinem Probanden erörtern noch einigermaßen sicher eine Prognose abgeben. Wenn er in dieser Situation in einem Bericht an das Gericht nach bestem Wissen schreibt, dass neue Straftaten nicht bekanntgeworden und nach dem von ihm beobachteten bisherigen Bewährungsverlauf auch nicht zu erwarten sind, wird sein Bericht wertlos, wenn bereits neue Ermittlungsverfahren eingeleitet sind, die ein völlig anderes Bild von der Kriminalprognose zeichnen. Er kann seine Aufgaben ohne die Information über die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren nicht sachgerecht erfüllen. Als Angehöriger der Justiz weiß er auf der anderen Seite aber auch ganz genau, dass die Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch nicht unbedingt etwas darüber aussagt, ob sein Proband diese ihm vorgeworfenen Taten auch tatsächlich begangen hat. Er muss aber die Möglichkeit haben, mit seinem Probanden darüber zu sprechen, um sich ein einigermaßen genaues Bild von der Lage seines Probanden machen zu können.

Die neuen Bestimmungen über die Verwendung personenbezogener Daten für verfahrensübergreifende Zwecke in der Strafprozessordnung verbieten daher keinesfalls die für die Aufgabenerfüllung der Bewährungshelfer so wichtige Mitteilung über die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren gegen ihre Probanden. Die Verwaltungsvorschriften, die diese Mitteilung bisher regeln, bedürfen deshalb keiner Änderung, vielmehr ist eine Erinnerung an die Wichtigkeit dieser Mitteilungen an die Bewährungshelfer für deren Aufgabenerfüllung angezeigt.

Mai 2002

DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

0221 / 94 86 51 20

0221 / 94 86 51 21

<mailto:kontakt@dbh-online.de>

Internet: <http://dbh-online.de>